

Synopse

Sparpaket 2018: Verrechnung polizeilicher Leistungen gemäss Verursacherprinzip: Änderung des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege sowie Änderung des Gesetzes über die Organisation der Polizei

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.4 (Laufnummer 15379)
	Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf Art. 14 und 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007[SR 312.0], Art. 4, 5, 54 Abs. 2, 68 Abs. 2 lit. d, 129, 142 Abs. 3 und 356 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR 272], Art. 6 Abs. 2, 7 Abs. 3 und 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009[SR 312.1], Art. 91 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937[SR 311.0], Art. 13 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbeitreibung und Konkurs (SchKG)[SR 281.1] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und l, § 54 Abs. 3, § 56, § 58 und § 63 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV)[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 ¹⁾ (Stand 6. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)	
vom 26. August 2010	

¹⁾ BGS [161.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.4 (Laufnummer 15379)
(Stand 6. Dezember 2014)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf Art. 14 und 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007[SR 312.0], Art. 4, 5, 54 Abs. 2, 68 Abs. 2 lit. d, 129, 142 Abs. 3 und 356 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR 272], Art. 6 Abs. 2, 7 Abs. 3 und 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009[SR 312.1], Art. 91 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937[SR 311.0], Art. 13 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)[SR 281.1] sowie gestützt auf § 41 Bst. b und I, § 54 Abs. 3, § 56, § 58 und § 63 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV)[BGS 111.1],	gestützt auf Art. 14 und 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007[SR 312.0], Art. 4, 5, 54 Abs. 2, 68 Abs. 2 lit. d, 129, 142 Abs. 3 und 356 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR 272], Art. 6 Abs. 2, 7 Abs. 3 und 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009[SR 312.1], Art. 91 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937[SR 311.0], Art. 13 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) [SR 281.1] sowie gestützt auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b und I, § 54 Abs. 3, § 56, § 58 und § 63 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV)[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	
	<p>§ 62a Abgeltung Auslagen und Aufwand der Polizei</p> <p>¹ Staatsanwaltschaft, Strafgericht und Obergericht ersetzen der Polizei die Auslagen in Strafverfahren.</p> <p>² Die Polizei wird für ihren gerichtspolizeilichen Aufwand mit einem Anteil aus den eingenommenen Gebühren für Amtshandlungen entschädigt. Das Obergericht und die Sicherheitsdirektion vereinbaren den Anteil, der als interne Verrechnung verbucht wird.</p>
	II.
	Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 ¹⁾ (Stand 3. Mai 2014) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz)	

¹⁾ BGS [512.2](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.4 (Laufnummer 15379)
vom 30. November 2006 (Stand 3. Mai 2014)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	
<p>§ 25 Kostensatz für polizeiliche Leistungen</p> <p>¹ Kosten für polizeiliche Leistungen werden in Rechnung gestellt, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.</p> <p>² Veranstalterinnen oder Veranstalter bezahlen 60 Prozent der Kosten für polizeiliche Leistungen, wenn</p> <p>a) der Anlass über Werbeeinnahmen oder Sponsorenbeiträge finanziert wird oder</p> <p>b) für den Anlass ein Eintritt, ein Teilnahme- oder Einsatzgeld verlangt wird oder üblicherweise verlangt werden kann.</p> <p>c) ...</p> <p>d) ...</p> <p>e) ...</p> <p>f) ...</p> <p>³ Ersatz der gesamten Kosten für polizeiliche Leistungen wird verlangt von Personen,</p> <p>a) die mutwillig eine Alarmierung auslösen;</p> <p>b) aus deren privater Sicherheitseinrichtung sich ein Fehlalarm löst;</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.4 (Laufnummer 15379)
<p>c) die für private Anlässe den polizeilichen Ordnungs-, Sicherheits- oder Verkehrsdienst beanspruchen;</p> <p>d) für welche die Polizei Ausnahmetransporte oder Ausnahmefahrzeuge begleitet;</p> <p>e) für welche die Polizei Personentransporte (Gefangenentransporte) tätigt; davon ausgenommen sind Personentransporte im Auftrag von Verwaltung oder Rechtspflegeinstanzen des Kantons, welche nicht an Dritte weiterverrechnet werden können;</p> <p>f) die aufgrund einer angeordneten fürsorgerischen Freiheitsentziehung in eine geeignete Anstalt transportiert werden.</p> <p>⁴ Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen gemäss den Absätzen 2 und 3 Bst. a–e entspricht einer Stundenpauschale pro eingesetzte Person; der Regierungsrat setzt die Pauschale fest. Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen gemäss Absatz 3 Bst. f richtet sich nach dem für die Benützung des Rettungsdienstes jeweils geltenden Gebührentarif. [BGS 826.192]</p>	<p>f) die aufgrund einer angeordneten fürsorgerischen Freiheitsentziehung<u>Unterbringung</u> in eine geeignete Anstalt transportiert werden-, <u>es sei denn, die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung werde aufgrund richterlicher Feststellung von Anfang an als unrechtmässig beurteilt;</u></p> <p>g) die einen Verkehrsunfall verursachen, der mehr als zwei Stunden Aufwand zur Folge hat; für sicherheitspolizeiliche Massnahmen wie insbesondere die Sicherung der Unfallstelle und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit;</p> <p>h) an deren Fahrzeug die Polizei eine Wegfahrsperrre anbringt und entfernt;</p> <p>i) die erkennbar im Rauschzustand die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sich selbst ernsthaft und unmittelbar gefährden; für die polizeiliche Begleitung und/oder den Polizeigewahrsam.</p> <p>⁴ Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen gemäss den Absätzen 2 und 3 Bst. a–e entspricht einer Stundenpauschale pro eingesetzte Person; der Regierungsrat setzt die Pauschale fest. Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen gemäss Absatz 3 Bst. f richtet sich nach dem für die Benützung des Rettungsdienstes jeweils geltenden Gebührentarif.</p> <p>a) grundsätzlich einer Stundenpauschale pro eingesetzte Person;</p> <p>b) einer Aufwandpauschale bei Einsätzen gemäss Abs. 3 Bst. b, g, h und Bst. i bei Polizeigewahrsam;</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.4 (Laufnummer 15379)
<p>⁵ Die Polizei stellt die Kosten in Rechnung und zieht diese ein.</p> <p>⁶ Soweit die Polizei im Rahmen eines Einsatzes oder einer Hilfeleistung Dritte mit der Besorgung eines Geschäfts beauftragt, woraus Kosten erwachsen, verrechnet sie diese jener Person, die diesen Auftrag verursacht hat.</p>	<p>c) bei Einsätzen gemäss Abs. 3 Bst. f dem Gebührentarif für die Benützung des Rettungsdienstes[BGS 826.192].</p> <p>^{4a} Der Regierungsrat legt die Stunden- und die Aufwandpauschalen fest.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Gesetze unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. [Inkrafttreten am ...]
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...